

Herausforderungen und Erfahrungen

Bei einem Juristischen Workshop am 11. September 2014 befasste sich der Präsident des Verwaltungsgerichts Wien, Univ.-Doz. Dr. Dieter Kolonovits, mit den neuen Landesverwaltungsgerichten.

Die neuen Verwaltungsgerichte 1. Instanz haben am 1. Jänner 2014 ihre Arbeit aufgenommen. „Eine Jahrhundertreform“, wie Univ.-Doz. Dr. Dieter Kolonovits betonte. Die Unabhängigen Verwaltungsse-nate in den Ländern wurden zu Verwaltungsgerichten der Länder, auf Bundesebene gibt es nun das Bundesverwaltungsgericht, in dem der Asylgerichtshof aufging, und das aus dem Unabhängigen Finanzsenat entstandene Bundesfinanzgericht. „Bei einer Vielzahl von Arbeitsfeldern des Bundesministeriums für Inneres gibt es jetzt eine direkte Anknüpfung zu den Landesverwaltungsgerichten“, erklärte Kolonovits. Frühere behördliche Instanzenzüge – etwa zur Landespolizeidirektion oder zum BMI – seien weggefallen und durch die Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte ersetzt worden. Als Beispiele nannte Kolonovits Maßnahmenbeschwerden (früher beim UVS), Beschwerden gegen sicherheitspolizeiliche Bescheide (früher bei der LPD), Bescheidbeschwerden nach dem NAG (früher beim BMI), Bescheidbeschwerden nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz (früher in erster und letzter Instanz bei der Landesregierung) oder Bescheidbeschwerden gegen Straferkenntnisse nach dem Datenschutzgesetz und dem Zivildienstgesetz (früher beim UVS).

Beim Verwaltungsgericht Wien sind neben dem Präsidenten und der Vizepräsidentin 81 Richter und 28 Rechtspfleger beschäftigt. Rechtspfleger nach dem



Juristischer Workshop zum Thema Landesverwaltungsgerichte: Gastgeber Sektionschef Mathias Vogl, Referent Univ.-Doz. Dieter Kolonovits.

Konzept des Art. 135a B-VG gibt es nur in Wien, obwohl die Rechtslage diese Einrichtung auch für die anderen neuen Verwaltungsgerichte ermöglichen würde. Die Richter entscheiden als Einzelrichter, die Ausnahme bilden die Vergabe- und

Dienstrechtssenate, die aus drei Berufsrichtern, und im Fall der Dienstrechtssenate noch zusätzlich aus jeweils zwei Laienrichtern zusammengesetzt sind. Beim Großteil der Rechtsmittelverfahren handelt es sich um vom Unabhängigen Verwal-

tungssenat Wien übernommene Fälle, oder neu hinzugekommene Verfahren im Aufenthalts- und Staatsbürgerschaftsrecht sowie Fälle des Verkehrs-, Polizei- und Kraftfahrzeugrechtes. Dazu zählen nach § 88 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz auch Maßnahmenbeschwerden von Menschen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer sicherheitsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (z. B. Wegweisung, Festnahme oder Anhaltung) in ihren Rechten verletzt worden zu sein. „Wir rechnen mit einem Jahreseingang von ca. 15.600 Fällen“, betonte Kolonovits.

Aufgrund der vielen neuen Verfahren, die von den Landesverwaltungsgerichten behandelt werden und der rund 8.000 Altfälle – darunter etwa 1.000 Fälle, die vom BMI (850 NAG-Fälle) und der LPD (150 Fälle aus dem Bereich der Sicherheitsverwaltung) übernommen worden sind –, werde die Unterstützung der Richter durch juristische Mitarbeiter angepeilt. Das Recht auf Durchführung einer öffentlichen und mündlichen Verhandlung und der öffentlichen Verkündung der Entscheidung ist in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert. Einen Entfall der Verhandlung könne es beispielweise bei der Zurückweisung der Beschwerde oder Aufhebung des Bescheides aufgrund der Aktenlage geben.

„Derzeit werden mehr als die Hälfte der Verfahren mündlich verhandelt“, erläuterte Kolonovits. Das Verwaltungsgericht hat grundsätzlich in der Sache selbst zu entscheiden. Hat jedoch

ZUR PERSON



Univ.-Doz. Dr. Dieter Kolonovits, M.C.J. (NYU), Jahrgang 1969, studierte Rechtswissenschaften in Wien und als Fulbright-Stipendiat in den USA, wo er einen *Master of Comparative Jurisprudence (M.C.J.)* erwarb. 1999 wurde ihm

die Lehrbefugnis für Verfassungs- und Verwaltungsrecht als Universitätsdozent verliehen. Ab 2000 war Kolonovits außerordentlicher Universitätsprofessor für öffentliches Recht am Juridicum in Wien. Seit 2014 ist er Präsident des Verwaltungsgerichts Wien.

die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und an die Behörde zurückverweisen.

Präsident Kolonovits erwartet, dass es im Bereich der Staatsbürgerschaftsverfahren mehr Fälle geben werde; bisher sei die neu geschaffene Beschwerdemöglichkeit wohl noch nicht hinreichend bekannt gewesen. Ob es bei den Einbürgerungen im Staatsinteresse nach § 10 Abs. 6 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, die eines Ministerratsbeschlusses bedürfen, auch Fälle geben wird, in denen ein negativer Bescheid der verfahrensführenden Landesregierung beim Landesverwaltungsgericht angefochten wird, sei derzeit noch nicht absehbar, aber „mit Spannung abzuwarten“.

Bei Materien wie dem Baurecht, Verkehrsrecht, Lebensmittelrecht, Betriebsanlagen, Maßnahmenbeschwerden ist in vielen Fällen die Beiziehung eines Sachverständigen erforderlich. Dem Verwaltungsgericht Wien stehen nach § 24 des Wiener Organisationsgesetzes (VGWG) die Amtssachverständigen der Gemeinde Wien zur Verfügung.

Eine Herausforderung stellt für den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Wien der Umgang der Gerichte mit diesen Amtssachverständigen dar: „Sie sollen als Gutachter neutral zwischen den Parteien stehen, sind aber von einer Partei des Verfahrens beigelegt.“ Andererseits steht aber zu bedenken, dass die Kosten nicht amtlicher Sachverständiger als Barauslagen von den Parteien getragen werden müssten, was ein erhebliches Rechtsschutzhindernis darstellen kann. Das Verwal-

tungsgericht Wien hat in Zusammenarbeit mit dem Magistrat, gestützt auf § 24 VGWG, folgende Lösung gefunden: Der Magistrat stellt dem Gericht in Fachgebieten mit hohem Bedarf (z. B. Bau- und Vermessungstechnik, Verkehrssachverständige, Amtsärzte, Lebensmittel-sachverständige, Gewerbetechner) Listen von Sachverständigen zur Verfügung. Anhand dieser können die Richter einzelne Sachverständige bestellen, die nicht in das erstinstanzliche Verfahren eingebunden waren. Rechtspolitisch wird auch eine wechselseitige Zurverfügungstellung von Amtssachverständigen zwischen den Gebietskörperschaften im Rahmen der Amtshilfe nach Art. 22 B-VG diskutiert.

Die Vernetzung mit anderen Verwaltungsgerichten wird bei der Präsidentenkonferenz, an der die Präsidenten und Vizepräsidenten aller Gerichte teilnehmen, in Arbeitsgruppen und eigenen Veranstaltungen der Landesvertretung der Richterinnen und Richter gewährleistet. Innerhalb des Verwaltungsgerichts Wien wurden Arbeitskreise etabliert; Austauschmöglichkeiten bieten auch die regelmäßigen Besprechungen der Richter. Das Forum für den wissenschaftlichen Diskurs bietet die neue „Zeitschrift der Verwaltungsgerichtsbarkeit“. Im Bereich der – vor allem außerordentlichen – Revisionen fehlen bislang noch Erfahrungswerte. „Die weitere Entwicklung des Revisionsmodells kann noch schwer abgeschätzt werden“, erklärte Kolonovits. Für die nächsten Monate werden im Hinblick auf das neu geschaffene Verfahrensrecht grundlegende Entscheidungen der Höchstgerichte des öffentlichen Rechts erwartet.

Helgo Eberwein